

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 10  
Ausgabetag 27. Juni 1947

### Inhalt

#### I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Seite	
31. 5. 1947	Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (47) 137, Änderung des deutschen Textes des Gesetzes Nr. 43 des Kontrollrates .....	137		geld-, Fahr- und Wegezeitenschädigungen aller außerhalb des Betriebes beschäftigten Arbeitnehmer im Berliner Metallgewerbe. Nah- und Ortsmontage. Tarifregister A Nr. 1005/1 .....	13S
	Magistrat		17. 6. 1947	Anordnung über Ergänzungen zu den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (UVV 1)	138
	Arbeit				
12. 6. 1947	Tarifanordnung über die Regelung der Fahr-				

#### II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat	Finanzwesen
21. 5. 1947	12. 6. 1947
Bekanntmachung betr. Behandlung von Geschlechtskrankheiten .....	Bekanntmachung zur Anordnung über Aussetzung des städtischen Schuldendienstes, .....
140	140
11. 6. 1947	
Bekanntmachung über Einführung eines einheitlichen Berichtssysteme für Transportunternehmen .....	Justizbehörden
140	Bekanntmachungen der Gerichte.....
	140

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft. .... 143

## L Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Alliierte Behörden

#### Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 137  
31. Mai 1947  
Gesetz Nr. 43 der Alliierten Kontrollbehörde „Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial“

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:  
Der deutsche Text des Gesetzes Nr. 43 der Alliierten Kontrollbehörde, wie er aus der Anlage zur Anordnung BK/O (47) I vom 6. Januar 1947 ersichtlich war, ist zu ändern wie folgt:

- I. Artikel VI ist dahingehend zu ändern, daß er folgenden Wortlaut enthält:  
„1. Jede Person, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt oder zu verstoßen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung einer der folgenden Strafen:  
a) Gefängnis bis zu fünf Jahren;  
b) Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren;  
c) in schweren Fällen lebenslangliches Zuchthaus oder Todesstrafe.“

Daneben kann auf Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teiles desselben erkannt werden.

2. Jede Organisation, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt oder zu verstoßen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung der Auflösung? das Gericht hat auf Einziehung ihres Vermögens zu erkennen.“

II. Gruppe I (d) des Verzeichnisses A ist dahingehend zu ändern, daß sie folgenden Wortlaut enthält:

- „(d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen (französisch: weiße Waffen — russisch: kalte Waffen), z. B. Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.“

III. In Gruppe V (b) des Verzeichnisses A und in Gruppe V (a) des Verzeichnisses B ist das Wort „(Richtbaken)“ zu streichen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. O b e r n ,

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef